

Antrag auf Plakatierung in Dormitz

Name u. Anschrift des Antragstellers:	
Telefonnummer/Mailadresse:	
Art u. Anzahl der Plakate:	
Aufstellungsorte:	
Dauer:	ab dem _____ bis zur Wahl

Ort, Datum

Unterschrift

Auflagen für die Aufstellung von Werbeträgern

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gebohrt werden.
6. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend nach Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

Hinweis:

~~Für die Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro fällig.~~ Plakatierungsmaßnahmen sind in der Regel 14 Tage vorher zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Plakate nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis unaufgefordert entfernt werden müssen. Sollten die Plakate nicht entfernt werden ist eine kostenpflichtige Ersatzvornahme durch den örtlichen Bauhof vorzunehmen, die Kosten hierfür berechnen sich nach dem anfallenden Aufwand.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Plakatierungen:

Verantwortlich für die Datenerhebung im Sinne der Datenschutzgesetze ist die Gemeinde Hetzles (über VG- Dormitz Sebalder Straße 12, 91077 Dormitz).

Sollten bei Ihnen Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Erhebung oder Verwendung Ihrer Daten auftreten, so können Sie sich an die zuständige Fachabteilung oder unseren behördlichen **Datenschutzbeauftragten** wenden: Herrn Wellmann, Sebalder Straße 12; 91077 Dormitz, Tel: 09134 9969-24; E-Mail: wellmann@vgdormitz.de

Zweck der Datenerhebung:

Ihre Daten werden erhoben um,

- den Bescheid sachgerecht an den Empfänger zu übermitteln
- eine satzungsgemäße Gebührenerhebung durchzuführen
- Kontaktdaten zur Verfügung zu haben, um eine ordnungsgemäße Entfernung der Plakatierung sicherzustellen sowie etwaige Regressansprüche durchzusetzen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. c), e) EU-DSGVO sowie Art 4 Abs. 1 BayDSG zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erhoben, der Anträge auf Sondernutzungen am Straßengrund pflichtgemäß verbescheiden muss.

Empfänger Personenbezogener Daten:

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, als einheitliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde gem. Art 4 Abs. 1 und 2 VGemO
- Im Falle einer Gebühr bei einer Rechnungsprüfung gem. Art 6 Abs.1 BayDSG und Art 103 ff. GO an die Rechnungsprüfung
- Dem zuständigen Bauhof
- Der Aufsichtsbehörde bei Überprüfung der gemeindlichen Entscheidung